



Infobrief

„Reform des Reisekostenrechts“

Zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wurden in zwei BMF-Schreiben (30.09.2013 BStBl. 2013 I S. 1279 und 24.10.2014 BStBl. 2014 I S. 1412) Stellung genommen. Hierdurch soll das Reisekostenrecht einfacher, übersichtlicher und gerechter werden.

Erste Tätigkeitsstätte

Die Bezeichnung „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt den bisherigen Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“. Jeder Arbeitnehmer kann pro Arbeitgeber maximal eine erste Tätigkeitsstätte haben. Die Zuordnung durch den Arbeitgeber ist entscheidend, wobei der Arbeitnehmer dort tatsächlich tätig sein muss. Eine dauerhafte Zuordnung ist bei der Bezeichnung „unbefristete Zuordnung“, „befristete Zuordnung von mehr als 48 Monate“ und bei „Zuordnung bis auf Weiteres“ gegeben. Falls keine Zuordnung durch den Arbeitgeber erfolgt ist, ist die erste Tätigkeitsstätte dort, wo der Arbeitnehmer dauerhaft tätig ist. Wobei dauerhaft arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei Arbeitstage bzw. mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit bedeutet.

Ein Fahrzeug, Flugzeug oder Schiffe können niemals eine erste Tätigkeitsstätte sein. Ebenso ein häusliches Arbeitszimmer. Die erste Tätigkeitsstätte kann aber im Gegenzug hierzu auch bei einem Kunden sein.

Die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte werden mit EUR 0,30 je Entfernungskilometer berechnet. Die Fahrten zu sonstigen Tätigkeitsstätten werden wie Reisekosten mit EUR 0,30 je gefahrenen Kilometer errechnet.



Verpflegungsmehraufwand

Wer eintägig und weniger als 8 Stunden auswärts tätig ist, kann keinen Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Bei eintägiger auswärtiger Tätigkeit von **mehr** als 8 Stunden, beträgt der Verpflegungsmehraufwand EUR 12,00. Ebenso können EUR 12,00 für den An- und Abreisetag bei mehrtätiger Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden. Für jeden vollen Tag dazwischen EUR 24,00. Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten die Verpflegungsmehraufwendungen dieses Ortes bzw. Landes.

Bei längerfristigen auswärtigen beruflichen Tätigkeiten ist der Abzug wie bisher auf die ersten drei Monate beschränkt. Bei einer Unterbrechung von mind. 4 Wochen beginnt die Drei-Monats-Frist von neuem. Hier ist der Grund der Unterbrechung nicht mehr entscheidend.